

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 54.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. S. 1091. — Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Norwegen. S. 1092. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde. S. 1093.

(Nr. 3819.) Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910.
Vom 3. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen gemäß § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

§ 2.

Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

164

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1910.

§ 3.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmäßigen Richter.

Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt beziehentlich Reichs-Marineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4.

In Ermangelung besonderer gemäß § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassener Bestimmungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfang die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

§ 5.

Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Abs. 5 des Kolonialbeamtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3820.) Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Norwegen. Vom 13. Oktober 1910.

Die im Reichs-Gesetzblatt von 1910 Seite 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind von Norwegen ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst der Ratifikationsurkunde am 19. September 1910 erhalten.